

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen
der Gemeindefeuerwehr

- Feuerwehrentschädigungssatzung -

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

- Feuerwehrentschädigungssatzung -

vom 13. November 2012

Änderungen

Gemeinderat am 31.07.2018	§ 1 Entschädigung für Einsätze
Gemeinderat am 18.05.2020	§ 4 Zusätzliche Entschädigung

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

- Feuerwehrentschädigungssatzung -

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 12.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 12,00 Euro.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet. Es wird mindestens eine Einsatzstunde entschädigt.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen werden 46,00 Euro je vollen Lehrgangstag am Wochenende gewährt. Für die einzelnen Lehrgänge werden folgende Lehrgangstage festgelegt:

Atemschutzlehrgang	2 Tage
Truppenführerlehrgang	2 Tage
Maschinenlehrgang	4 Tage
Truppmann mit Sprechfunker	5 Tage
Funker	2 Tage

- (2) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 3 Entschädigung für Übungseinsätze

Für die Teilnahme an bis zu 12 Übungen im Jahr wird eine Entschädigung von 3,00€ je Übung und Feuerwehrmann gewährt.

§ 4 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Feuerwehrkommandant	360 Euro/Jahr
1. Stellvertretender Feuerwehrkommandant	90 Euro/Jahr
2. Stellvertretender Feuerwehrkommandant	90 Euro/Jahr
Abteilungskommandant Schemmerhofen	180 Euro/Jahr
Stellvertretender Abteilungskommandant Schemmerhofen	90 Euro/Jahr
Abteilungskommandant Alberweiler	180 Euro/Jahr
Stellvertretender Abteilungskommandant Alberweiler	90 Euro/Jahr
Abteilungskommandant Altheim	180 Euro/Jahr
Stellvertretender Abteilungskommandant Altheim	90 Euro/Jahr
Abteilungskommandant Aßmannshardt	180 Euro/Jahr
Stellvertretender Abteilungskommandant Aßmannshardt	90 Euro/Jahr
Abteilungskommandant Ingerkingen	180 Euro/Jahr
Stellvertretender Abteilungskommandant Ingerkingen	90 Euro/Jahr
Abteilungskommandant Schemmerberg	180 Euro/Jahr
Stellvertretender Abteilungskommandant Schemmerberg	90 Euro/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	216 Euro/Jahr
Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart	108 Euro/Jahr

- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Feuerwehrkommandant	1.080 Euro/Jahr
1. Stellvertretender Feuerwehrkommandant	270 Euro/Jahr
2. Stellvertretender Feuerwehrkommandant	270 Euro/Jahr
Abteilungskommandant Schemmerhofen	180 Euro/Jahr

Stellvertretender Abteilungskommandant Schemmerhofen	90 Euro/Jahr
Abteilungskommandant Alberweiler	180 Euro/Jahr
Stellvertretender Abteilungskommandant Alberweiler	90 Euro/Jahr
Abteilungskommandant Altheim	180 Euro/Jahr
Stellvertretender Abteilungskommandant Altheim	90 Euro/Jahr
Abteilungskommandant Aßmannshardt	180 Euro/Jahr
Stellvertretender Abteilungskommandant Aßmannshardt	90 Euro/Jahr
Abteilungskommandant Ingerkingen	180 Euro/Jahr
Stellvertretender Abteilungskommandant Ingerkingen	90 Euro/Jahr
Abteilungskommandant Schemmerberg	180 Euro/Jahr
Stellvertretender Abteilungskommandant Schemmerberg	90 Euro/Jahr
Gerätewart Schemmerhofen	400 Euro/Jahr
Gerätewart Alberweiler	250 Euro/Jahr
Gerätewart Altheim	250 Euro/Jahr
Gerätewart Aßmannshardt	250 Euro/Jahr
Gerätewart Ingerkingen	250 Euro/Jahr
Gerätewart Schemmerberg	250 Euro/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	72 Euro/Jahr
Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart	36 Euro/Jahr

(3) Die Entschädigungen für die Gerätewarte können auf mehreren Personen aufgeteilt werden.

§ 5

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 10,00 Euro je Stunde gewährt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 24.09.2001, zuletzt geändert am 19.11.2003 außer Kraft.

Schemmerhofen, den 13.11.2012

Mario Glaser
Bürgermeister